



September 2015

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kollektivausweisungen

Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen): „Kollektivausweisungen ausländischer Personen sind nicht zulässig.“

Kollektivausweisung = jede Maßnahme, die Ausländer als Gruppe zwingt, ein Land zu verlassen, mit Ausnahme solcher Maßnahmen, die nach einer angemessenen und objektiven Prüfung der individuellen Situation jedes einzelnen Ausländers getroffen werden.

Fälle, in denen der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention feststellte

Der Gerichtshof hat in bisher fünf Fällen eine Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention festgestellt.

Čonka gegen Belgien

5. Februar 2002

Die Beschwerdeführer, slowakische Staatsangehörige mit Roma-Abstammung, teilten mit, aus der Slowakei geflohen zu sein, wo sie rassistischen Angriffen ausgesetzt gewesen seien, bei denen die Polizei sich geweigert habe einzugreifen. Sie seien im Hinblick auf ihre Abschiebung verhaftet worden, nachdem sie vorgeladen worden seien, um ihre Asylanträge zu vervollständigen. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere die Umstände ihrer Festnahme und ihrer Abschiebung in die Slowakei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention fest und befand insbesondere, dass das Abschiebungsverfahren keine ausreichenden Garantien dafür geboten hatte, dass die persönlichen Umstände jedes einzelnen Betroffenen tatsächlich und individuell berücksichtigt worden wären. Nach Ansicht des Gerichtshofs machte es das angewandte Verfahren unmöglich, alle Zweifel auszuräumen, dass es sich um eine Kollektivabschiebung handelte. Die Zweifel daran wurden vielmehr durch folgende Gesichtspunkte verstärkt: die zuständigen Behörden hätten zuvor Anweisungen zur Durchführung solcher Maßnahmen erhalten; alle betroffenen Ausländer wurden aufgefordert, zur gleichen Zeit auf dem Polizeirevier zu erscheinen; die an sie gerichteten Aufforderungen, das Land zu verlassen und die Haftbefehle hatten den gleichen Wortlaut; es war für die Ausländer ausgesprochen schwierig, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren; und ihr Asylverfahren war noch nicht abgeschlossen.

In diesem Fall stellte der Gerichtshof ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und **§ 4** (Recht, dass ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet) der Konvention, eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit **Artikel 4 Protokoll Nr. 4** (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) fest. Er fand ferner **keine Verletzung von Artikel 5 § 2** (Recht über die Gründe für die Festnahme informiert zu werden) und **keine Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame

Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien

23. Februar 2012 (Urteil der Großen Kammer)

Dieser Fall betraf somalische und eritreische Migranten, die aus Libyen kommend von den italienischen Behörden auf dem Meer aufgegriffen und nach Libyen zurückgeschickt worden waren. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, von einer nach Artikel 4 Protokoll Nr. 4 verbotenen Kollektivausweisung betroffen zu sein. Sie trugen ebenfalls vor, in dieser Hinsicht in Italien kein wirksames Rechtsmittel gehabt zu haben.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Beschwerdeführer im Sinne von **Artikel 1** (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte) der Konvention **unter der Hoheitsgewalt Italiens** gestanden hatten: in der Zeit zwischen dem Besteigen der italienischen Schiffe und der Übergabe an die libyschen Behörden befanden sich die Beschwerdeführer ununterbrochen und ausschließlich unter der *de jure* und *de facto* Kontrolle der italienischen Behörden. In diesem Fall war der Gerichtshof zum ersten Mal aufgefordert zu prüfen, ob **Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention auf einen Fall anwendbar ist, der die Rückführung ausländischer Personen in einen Drittstaat, durchgeführt außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes, betrifft**. Der Gerichtshof bemerkte, dass der Begriff der Ausweisung sowie das Konzept der „Hoheitsgewalt“ eigentlich territorial zu verstehen ist. Wo ein Staat aber seine Hoheitsgewalt ausnahmsweise außerhalb seines nationalen Territoriums ausübte – der Gerichtshof fand, dass die Beschwerdeführer in diesem Fall der Hoheitsgewalt Italiens unterstanden hatten – konnte er gelten lassen, dass die Ausübung extraterritorialer Hoheitsgewalt durch diesen Staat die Form kollektiver Ausweisung angenommen hatte. Der Gerichtshof stellte außerdem fest, dass die Überführung der Beschwerdeführer nach Libyen ohne jegliche Prüfung der Situation des Einzelnen durchgeführt worden. Die italienischen Behörden hatten die Beschwerdeführer bloß an Bord genommen und sie dann nach Libyen ausgeschifft. Der Gerichtshof schloss daraus, dass die Rückführung der Beschwerdeführer kollektiver Art war, unter **Verstoß gegen Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention. Er stellte in diesem Fall auch eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest, da die Beschwerdeführer dem Risiko der Misshandlung in Libyen und der Rückführung nach Somalia oder Eritrea ausgesetzt worden waren. Zudem fand er eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 3** und **Artikel 13 der Konvention in Verbindung mit Artikel 4 Protokoll Nr. 4**. Die Beschwerdeführer waren nicht dazu in der Lage, ihre Beschwerden bei einer zuständigen Behörde einzulegen und eine sorgfältige und gründliche Überprüfung ihrer Anträge zu erreichen, bevor die Rückführungsmaßnahmen vollstreckt wurden. Das Rechtsmittel aus dem Strafrecht gegen das Militärpersonal an Bord des Schiffes genügte dem Kriterium der aufschiebenden Wirkung nicht.

Georgien gegen Russland (I)

3. Juli 2014

Dieser Fall betraf im Wesentlichen eine mutmaßliche Verwaltungspraxis der Verhaftung, Inhaftierung und kollektiver Ausweisung georgischer Staatsangehöriger aus der Russischen Föderation im Herbst 2006.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Ausweisung der georgischen Staatsangehörigen im fraglichen Zeitraum einer gegen diesen Artikel verstoßenden Verwaltungspraxis gleichkam. Der Gerichtshof hob hervor, dass Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention unabhängig von der Frage anwendbar war, ob die georgischen Staatsangehörigen in diesem Fall rechtmäßig in Russland gelebt hatten oder nicht, da dieser Artikel nicht nur auf diejenigen anwendbar ist, die rechtmäßig auf dem Gebiet eines Staates leben. Der Gerichtshof prüfte die Frage, ob die Ausweisungsmaßnahmen nach und aufgrund einer vernünftigen sowie objektiven Prüfung der jeweiligen Situation eines jeden georgischen

Staatsangehörigen ergriffen worden waren. Er nahm die übereinstimmenden Aussagen der georgischen Zeugen und der internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen über die abgekürzten Verfahren vor den russischen Gerichten zur Kenntnis. Er bemerkte insbesondere, dass dem Beobachtungsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zufolge die Ausweisungen einem sich wiederholenden Muster im ganzen Land folgten und dass die internationalen Organisationen in ihren Berichten auf eine Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden hinwiesen. In dem fraglichen Zeitraum hatten die russischen Gerichte tausende Ausweisungsverfügungen gegen georgische Staatsangehörige erlassen. Es war zwar rein formell eine Gerichtsentscheidung hinsichtlich jedes georgischen Staatsangehörigen ergangen, der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, dass es bei der Durchführung der Ausweisungsverfahren in diesem Zeitraum (nach dem Erlass von Anweisungen und Rundschreiben und angesichts der hohen Zahl an ausgewiesenen georgischen Staatsangehörigen ab Oktober 2006) nicht möglich war, eine vernünftige und objektive Prüfung jedes Einzelfalles durchzuführen. Der Gerichtshof schloss, dass zwar jeder Staat das Recht hat, seine eigene Einwanderungspolitik zu gestalten, aber unterstrichen werden muss, dass Probleme bei der Handhabung von Migrationsströmen keine gegen die Verpflichtungen aus der Konvention verstoßende Praxis rechtfertigen können.

Sharifi u. a. gegen Italien und Griechenland

21. Oktober 2014

Die 35 Beschwerdeführer (32 afghanische Staatsangehörige, zwei Sudanesen, ein Eritreer) wurden in italienischen Häfen von der Polizei aufgegriffen, die sie sofort nach Griechenland zurückschickte. Sie rügten insbesondere ihre Kollektivausweisung aus Italien.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention fest im Hinblick auf vier der Beschwerdeführer, die regelmäßig den Kontakt mit ihrem Anwalt im Verfahren vor dem Gerichtshof gehalten hatten. [Siehe Pressemitteilung.](#)

Khlaifia u. a. gegen Italien

1. September 2015

Die drei Beschwerdeführer, tunesische Staatsangehörige, wurden von italienischen Beamten der Küstenwache aufgegriffen, die sie in den Hafen auf der Insel Lampedusa brachten. Sie wurden danach nach Tunesien zurückgeschickt. Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, die abgekürzten Verfahren, die die italienischen Behörden gemäß den Bestimmungen des bilateralen Abkommens mit Tunesien durchgeführt hatten, verletzen ihre Rechte gemäß Artikel 4 Protokoll Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen). Sie rügten, sie seien lediglich aufgrund ihrer Herkunft und ohne jegliche Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände der Kollektivausweisung unterworfen gewesen.

Der Gerichtshof stellte u.a. eine **Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention fest. [Siehe Pressemitteilung.](#)

Fälle, in denen der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention feststellte

Sultani gegen Frankreich

20. September 2007

Dieser Fall betraf das Risiko der Abschiebung durch einen Kollektivflug zum Transport illegaler Einwanderer. Der Beschwerdeführer trug insbesondere vor, falls er nach Afghanistan zurückgewiesen würde, wäre er der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt. Er rügte sein Abschiebungsverfahren und vor allem die kurze Zeitspanne, die von der französischen Behörde zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (*OFPRO*) benötigt worden sei, um seinen zweiten

Asylantrag zu begutachten. Er berief sich auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 4 Protokoll Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) zur Konvention.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention fest **im Fall der Vollstreckung der Abschiebungsverfügung**. Bei der Ablehnung von Asylanträgen hatten die Behörden nicht nur die Gesamtsituation in Afghanistan berücksichtigt, sondern auch die Aussagen des Beschwerdeführers über seine persönliche Situation und die angeblichen Risiken für ihn im Falle seiner Rückkehr. Die Prüfung seiner Situation war individuell erfolgt und hatte ausreichende Gründe für seine Abschiebung ergeben. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass in diesem Fall **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention vorliegen würde, falls der Beschwerdeführer abgeschoben werden sollte.

Siehe ebenso: [Ghulami gegen Frankreich](#), Zulässigkeitsentscheidung vom 7. April 2009.

M.A. gegen Zypern (Nr. 41872/10)

23. Juli 2013

Dieser Fall betraf die Inhaftierung eines syrischen Kurden durch zypriotische Behörden sowie seine geplante Ausweisung nach Syrien nach einem frühmorgendlichen Polizeieinsatz. Bei diesem wurden er und andere syrische Kurden aus einem Lager vor Regierungsgebäuden in Nikosia entfernt, mit dem sie gegen die Asylpolitik der zypriotischen Regierung protestiert hatten. Der Beschwerdeführer trug insbesondere vor, die zypriotischen Behörden hätten beabsichtigt, ihn im Zuge einer kollektiven Ausweisungsoperation abzuschicken, ohne eine Einzelfallprüfung seiner Lage durchgeführt zu haben.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4** zur Konvention fest. Er unterstrich, dass jeder Abschiebungsfall individuell geprüft und aufgrund seiner jeweiligen Umstände entschieden werden muss. Die Umstand, dass die Protestierenden, einschließlich des Beschwerdeführers, zusammen zum Polizeihauptquartier gebracht, dass einige von ihnen in Gruppen abgeschoben wurden oder dass Abschiebungsanordnungen und Briefe mit ähnlichen Formulierungen verwendet wurden und sich daher nicht ausdrücklich auf frühe Phasen der jeweiligen Anträge bezogen, machte die gesamte Operation aber nicht zu einer Kollektivmaßnahme. Jede Entscheidung, einen Protestierenden abzuschicken, beruhte auf der Schlussfolgerung, sie seien irreguläre Einwanderer, nachdem ihre Asylanträge abgewiesen oder die Akten nach fünfjähriger Einzelfallprüfung geschlossen worden waren. Folglich waren die fraglichen Maßnahmen keine Kollektivausweisung. In diesem Fall stellte der Gerichtshof ferner eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention **in Verbindung mit Artikel 2** (Recht auf Leben) und **Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, des Weiteren eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Unrechtmäßige Inhaftierung) und **§ 4** (wirksames Rechtsmittel, um die Rechtmäßigkeit der Haft zu überprüfen), jedoch **keine Verletzung von Artikel 5 § 2** (Recht, über die Haftgründe und die Anklage informiert zu werden) der Konvention.

Fälle, die für unzulässig erklärt wurden

Becker gegen Dänemark

03. Oktober 1975 (Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte¹)

¹ Zusammen mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Ministerkomitee des Europarates überwachte die Europäische Kommission für Menschenrechte von Juli 1954 bis Oktober 1999 die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Europäischen Konvention für Menschenrechte durch die Mitgliedstaaten. Nachdem der Gerichtshof am 1. November 1998 dauerhaft eingerichtet worden war, hörte die Kommission auf zu existieren.

Der Beschwerdeführer, Journalist und Leiter der Organisation *Project Children's Protection and Security International* machte geltend, dass die Rückführung von 199 vietnamesischen Kindern nach Vietnam, die zuvor in Dänemark aufgenommen worden waren, eine Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstelle.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (unvereinbar *ratione materiae*). Da Dänemark einer Einzelfalluntersuchung zugestimmt hatte und da es im Interesse einiger Kinder lag, nach Vietnam zurückgesandt zu werden anstatt zu bleiben, handelte es sich nicht um das Problem einer Kollektivabschiebung.

Andric gegen Schweden

23. Februar 1999 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Ausweisung von ethnischen Kroaten aus Bosnien-Herzegowina, die sowohl die bosnische als auch die kroatische Staatsangehörigkeit hatten, nach Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Sie hatten in Schweden um Asyl ersucht, nachdem sie aus Bosnien-Herzegowina geflohen waren. Die Einwanderungsbehörden beschlossen, sie nach Kroatien abzuschicken, nachdem sie ihre Anträge zurückgewiesen hatten. Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 4 Protokoll Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen) zur Konvention.

Der Gerichtshof erklärte die **Beschwerde unter Berufung auf Artikel 4 Protokoll Nr. 4** für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war insbesondere der Ansicht, dass die Tatsache, dass eine gewisse Anzahl ausländischer Personen ähnliche Entscheidungen erhalten hätten, nicht den Rückschluss zuließ, es liege eine Kollektivausweisung vor, wenn jeder betroffenen Person die Gelegenheit gegeben worden war, den zuständigen Behörden ihre Argumente gegen die Ausweisung auf individueller Basis darzulegen. Im vorliegenden Fall hatten alle Beschwerdeführer eine Einzelbeschwerde bei den Einwanderungsbehörden eingereicht und es war ihnen möglich gewesen, Gründe gegen die Abschiebung nach Kroatien vorzutragen. Die Behörden hätten dabei nicht nur die allgemeine Situation berücksichtigt, sondern auch den Hintergrund jedes einzelnen Beschwerdeführers und das mutmaßliche Risiko im Falle einer Rückkehr. Zudem hatten die Behörden bei der Zurückweisung der Beschwerden Einzelentscheidungen hinsichtlich jeder Situation eines Beschwerdeführers getroffen.

Der Gerichtshof erklärte auch die Beschwerde unter Berufung auf **Artikel 3** der Konvention für **unzulässig**.

Berisha und Haljiti gegen die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“

16. Juni 2005 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführer sind ein Ehepaar, Roma, und Staatsangehörige Serbiens und Montenegros aus der Provinz Kosovo. Sie trugen vor, täglich von Albanern aus ihrem Dorf schikaniert und von Mitgliedern der kosovarischen Befreiungsarmee gezwungen worden zu sein, ihr Haus zu verlassen. Sie beklagen sich darüber, Opfer einer Kollektivausweisung unter Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention zu sein, da gegen sie beide eine einzige Ausweisungsverfügung erlassen worden war, in welcher keine vernünftige und objektive Prüfung ihrer jeweiligen Situation stattgefunden habe.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Die alleinige Tatsache, dass die Behörden eine einzige Entscheidung für beide als Ehepaar erlassen hatten, war die Folge ihres eigenen Verhaltens: Sie waren zusammen in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ angekommen, hatten gemeinsam ihren Asylantrag gestellt, die gleichen Beweise vorgelegt und zusammen Berufung eingelegt. Unter diesen Umständen ließ die Ausweisung der Beschwerdeführer keine Kollektivausweisung erkennen.

Dritsas u. a. gegen Italien

01. Februar 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Im Juli 2001 nahmen die 46 Beschwerdeführer, griechische Staatsangehörige, zusammen mit etwa achthundert Griechen, die dem griechischen Anti-G8 Protestkomitee angehörten, eine Fähre in Patras, die nach Ancona und dann nach Genua fuhr. Sie wollten sich den Demonstrationen gegen den G8-Gipfel anschließen. Sie trugen insbesondere vor, von der Polizei bei ihrer Ankunft in Ancona verhaftet und gezwungen worden zu sein, wieder nach Patras zurückzukehren. Insbesondere unter Berufung auf Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention argumentierten sie vor allem, dass ihre Rückführung einer Kollektivausweisung gleichgekommen sei, da keine formellen Einzelentscheidungen getroffen oder ihnen zugestellt worden seien.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde **unter Berufung auf Artikel 4 Protokoll Nr. 4 für unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Selbst wenn die Beschwerdeführer der Polizei anfangs ihre Identitätsdokumente gezeigt hatten, so waren die Demonstranten aus der Gruppe, zu der sie gehörten zwei Aufforderungen, dies sofort zu tun, nicht nachgekommen. Die Dokumente wurden verlangt, um entsprechend einer Anweisung des Innenministeriums gegenüber der Polizei Ausweisungsverfügungen für die betroffenen Personen auszufertigen. Unter diesen Umständen könne die Regierung nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass für die Ausweisung der Beschwerdeführer keine Einzelverfügungen erlassen worden waren. Der Gerichtshof erklärte ebenso die **übrigen Beschwerden der Beschwerdeführer für unzulässig**.

Fälle, die im Hinblick auf Beschwerden unter Berufung auf Artikel 4 Protokoll Nr. 4 im Register gestrichen wurden

Hussun u. a. gegen Italien

19. Januar 2010 (Streichung im Register)

Im Jahr 2005 waren die 84 Beschwerdeführer, die dem Gerichtshof mitteilten, zu einer Gruppe von 1.200 Einwanderern zu gehören, auf Booten aus Libyen nach Italien gekommen und dort in vorübergehenden Empfangseinrichtungen untergebracht worden. Für einige Beschwerdeführer wurden Ausweisungsverfügungen erlassen. Einige von ihnen wurden freigelassen, da sie länger als die erlaubte Höchstdauer festgehalten worden waren, die anderen wurden abgeschoben. Unter Berufung insbesondere auf Artikel 4 Protokoll Nr. 4 zur Konvention rügten die Beschwerdeführer vor allem ihre Kollektivausweisung als ausländische Personen.

In einer Zulässigkeitsentscheidung vom 11. Mai 2006 hatte der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde von 57 Beschwerdeführern vertagt, deren Aufenthaltsorte unbekannt waren. Er erklärte die Beschwerde der 14 ausgewiesenen Beschwerdeführer unter Berufung auf Artikel 2, 3, 13 und 34 der Konvention sowie Artikel 4 Protokoll Nr. 4 für zulässig. Ebenso erklärte er die Beschwerde der 13 freigelassenen Beschwerdeführer, nur unter Artikel 34 (Recht auf Individualbeschwerde) für zulässig.

In seinem Urteil vom 19. Januar 2010 über die Beschwerde der Beschwerdeführer unter Berufung auf **Artikel 2** (Recht auf Leben), **Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und **Artikel 4 Protokoll Nr. 4** der Konvention stellte der Gerichtshof hinsichtlich der Gruppe der 14 nach Libyen ausgewiesenen Beschwerdeführer fest, dass die Ausweisungsverfügungen gegen jeden einzelnen von ihnen individuell von einem Amtsgericht nach einer Anhörung in Anwesenheit eines Anwalts und Übersetzers erlassen worden waren. Der Gerichtshof befand zudem, dass die anwaltliche Vollmacht einiger Beschwerdeführer anzuzweifeln war. Hinsichtlich der Gruppe der 57 Beschwerdeführer, deren Aufenthalt unbekannt war und von denen einige Ende März 2005 geflohen zu sein schienen, stellte er entsprechend des Berichtes eines Graphologen fest, dass die Anwaltsvollmacht einer großen Gruppe von ihnen von der gleichen Person geschrieben und unterschrieben worden war. Ohnehin hatten die Rechtsvertreter zu allen betroffenen Beschwerdeführern den Kontakt verloren, sodass der Gerichtshof nicht in der Lage war, mehr über die individuelle Situation jedes

einzelnen von ihnen zu erfahren. Angesichts all dieser Gegebenheiten war der Gerichtshof der Ansicht, dass eine **weitere Prüfung der Beschwerden nicht weiter gerechtfertigt** war und dass diese **gemäß Artikel 37 § 1 c) der Konvention im Register gestrichen** werden sollten. In Bezug auf die Beschwerden unter Berufung auf **Artikel 34** fand er, dass mit Ausnahme einer Beschwerde die gleichen Gründe galten. In diesem Einzelfall bestand kein Zweifel an der Echtheit der Anwaltsvollmacht und der Beschwerdeführer war mit seinem Rechtsvertreter in Kontakt geblieben. Der Gerichtshof fand jedoch seitens der innerstaatlichen Behörden kein Anzeichen für ein Verhalten, das ihn daran gehindert hätte, eine Beschwerde beim Gerichtshof einzulegen oder seine Beschwerde unwirksam gemacht hätte. Daher konnte er keine Verletzung von Artikel 34 in diesem Fall feststellen.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08